

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Freunde von ByteFM“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“. Bezüglich der Rechte an der Wortmarke „byte.fm“ wird auf § 21 verwiesen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- 3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Verbreitung von Musikwerken insbesondere durch Unterstützung des internetbasierten, unabhängigen und journalistischen Musikradios ByteFM.

Im Rahmen dieses Zweckes strebt der Verein folgendes an:

- a) Verbreitung hochwertiger Musikwerke und deren Interpreten, die sonst kaum in den Medien zu hören sind.
 - b) Möglichst viele unterschiedliche musikalische Genres sollen eine Plattform erhalten – Kulturschaffende, Stadtinitiativen und unterschiedliche soziale Gruppen sollen bei der Vorstellung einer eigenen Musik-Auswahl unterstützt werden.
 - c) Die Organisation von Ausbildungs-, Weiterbildungs- und sonstigen Fördermaßnahmen für Interessierte, um sie für die Arbeit und den Umgang mit elektronischen Medien zu gewinnen und zu qualifizieren.
 - d) Die Förderung von Projekten, Veranstaltungen und Aktionen, die geeignet sind, die Radiokultur in Deutschland zu stärken und die Relevanz von ByteFM hervorzuheben, denn ByteFM ist das erste deutschlandweite Musikradio im Internet, das musikalische Vielfalt und journalistische Kompetenz vereint.
 - e) Der Verein unterstützt ByteFM, damit ByteFM seinen musikjournalistischen Anspruch und seine Unabhängigkeit wahren kann.
 - f) Darüber hinaus engagiert sich der Verein für die Wahrung der Musikradiokultur und des Musikjournalismus im Allgemeinen.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 - 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden sowie auf Dauer angelegte Personenvereinigungen, die die Ziele des Vereins bejahen.

- 2) Es gibt ordentliche (§ 12) und fördernde (§13) Mitglieder.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Anerkennung eines schriftlichen Beitrittsantrages durch den Vorstand. Das Beitrittsverfahren kann auch online über das Internet abgewickelt werden. Die Annahme des Beitrittsantrages erfolgt in der Regel durch Zusendung des Mitgliedsausweises bzw. durch ein entsprechendes Schreiben des Vorstandes. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann von dem/der Antragsteller/in oder einem stimmberechtigten Vereinsmitglied Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich dem Vorstand vorzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- 4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 5) Ein Wohnungswechsel bzw. eine Veränderung des Abbuchungskontos ist dem Vorstand durch das entsprechende Mitglied unmittelbar schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod des Mitglieds,
 - b) durch den freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch den Ausschluss eines Mitgliedes
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 2) zu b): Die Mitgliedschaft läuft mindestens ein Jahr und ist mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der jeweiligen Jahresmitgliedschaft schriftlich (etwa an freunde@byte.fm) kündbar bzw. der Austritt möglich. Die Mitgliedschaft wird taggenau berechnet. Ein etwa am 25.4.2010 eingetretenes Mitglied kann somit z. B. bis zum 25.3.2011 mit Wirkung zum 25.4.2011 kündigen. Ohne Kündigung verlängert sich die Mitgliedschaft um jeweils 1 Jahr.
- 3) zu c): Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnungen mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand war.
- 4) Mitglieder, die die Einrichtungen des Vereins missbrauchen oder dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit Schaden zufügen, mit Zahlung von Beiträgen oder mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten trotz Mahnung länger als drei Monate in Verzug bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 5) Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

- 6) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- 7) Der Ausschluss aus dem Verein entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten, insbesondere von der Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge.
- 8) Der Vorstand kann durch Beschluss auf den Anspruch des Vereins gegenüber nicht erfüllten Verbindlichkeiten ehemaliger Mitglieder verzichten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Beitragsordnung.
- 2) Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge können in keinem Fall zurückgefordert werden.
- 3) Ist ein ordentliches Mitglied mehr als zwei Monate mit seinem Beitrag im Rückstand, so hat es auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand und
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart

Über weitere Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Es können nur natürliche Personen gewählt werden.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Nur Mitglieder können in den Vorstand des Vereins gewählt werden. Zum 1. Vorsitzenden kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Geschäftsführung der Byte.FM GmbH, Hamburg ist. Sollte sich kein Mitglied der Geschäftsführung hierzu bereit erklären, kann auch eine andere Person, die Mitglied im Verein ist, zum 1. Vorsitzenden gewählt werden. Verliert der 1. Vorsitzende in seiner Amtszeit die Funktion als Mitglied der Geschäftsführung der Byte.FM GmbH ist bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neuer 1. Vorsitzender zu wählen.

- 2) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über € 5.000,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierfür vorliegt. Dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und der Byte.FM GmbH, Hamburg. Zum Jahresende sind sämtliche verbliebenen Überschüsse des Vereins bis auf einen Betrag von EUR 2.000 – soweit nicht schon vorher geschehen - an die Byte.FM GmbH auszukehren, um deren Tätigkeit zu fördern, wie dies in § 2 der Satzung vorgesehen ist.
- 3) Der Verein wird nach außen durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist für Rechtsgeschäfte mit der Byte.FM GmbH mit Sitz in Hamburg von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass der Verein nur mit dem Vereinsvermögen haftet. Auch ohne eine solche Bestimmung haftet der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen. Im Innenverhältnis gilt, dass der zweite Vorsitzende nur tätig wird, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
- 4) Vorstandsmitglieder können in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung abgewählt werden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tag der Wahl an, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Dies gilt nicht im Falle seiner Abwahl.
- 2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Eine geheime Wahl ist nicht vorgesehen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand einstimmig ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch (insbesondere E-Mail) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- 2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

- 3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind. Mündliche Beschlüsse sind umgehend vom 1. Vorsitzenden schriftlich niederzulegen und an die Vorstandskollegen zu zirkulieren.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Vereins, die durch die Satzung ausschließlich dem Vorstand zugewiesen werden.
- 2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung des Vereins nach außen.
 - b) Führung der laufenden Geschäfte.
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, sowie deren Einberufung.
 - d) Die Einsetzung von Arbeitsgruppen aus Mitgliedern, Mitgliedern als Einzelpersonen, und „Hilfspersonen“.
 - e) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr.
 - f) Buchführungen.
 - g) Erstellung eines Jahresberichtes.
 - h) Die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - i) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
 - j) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben angestellter und fremder Dritter (Hilfspersonen) zu bedienen.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er wird von den weiteren Vorstandsmitgliedern kontrolliert und hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit und die Belegrichtigkeit in Stichproben der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder (ordentliche Mitgliedschaft)

- 1) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Dies gilt auch für juristische Personen mit Mitgliedschaft, unabhängig von der Anzahl ihrer anwesenden Vertreter. Die ersten Mitglieder des Vereins sind dessen Gründer.

- 2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten.
- 3) Jedes Mitglied soll die Ziele des Vereins durch eigene Tätigkeit unterstützen und fördern und soll nach Möglichkeit an Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- 4) Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und seine Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 13 Rechte und Pflichten der Fördermitglieder

- 1) Fördermitglieder dienen ausschließlich der ideellen und finanziellen Unterstützung des Vereins.
- 2) Jedes Fördermitglied hat das Recht ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 3) Der Antrag auf Fördermitgliedschaft ist besonders zu verdeutlichen. Ansonsten gelten Beitrittsanträge als Anträge auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft (§ 12).

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
- 2) Entlastung des Vorstandes.
- 3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- 4) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- 5) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 6) Beschlussfassung bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,00 €.
- 7) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung (z. B. durch E-Mail an die letzte mitgeteilte E-Mailadresse) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit Ablauf des auf die Absendung der Einladung folgenden Werktages. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse (auch E-Mail Adresse) gerichtet ist. Die Tagesordnung, welche mit der Einladung bekannt gegeben wird, setzt der Vorstand fest.

§ 16 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

- 2) Das Protokoll wird vom Protokollführer geführt, welcher vom Versammlungsleiter bestimmt wird.
- 3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem widerspricht.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind oder, etwa durch schriftliche Stimmabgaben, an der Beschlussfassung mitwirken. Sofern keine 5 stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind bzw. mitwirken hat der Vorstand unmittelbar mit einer Frist von mindestens einer Woche zu einer Folgeversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen, welche unabhängig von der Anzahl der erschienenen oder mitwirkenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- 7) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Der Kandidat mit der höheren Stimmzahl ist dann gewählt.
- 8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder (gegliedert nach ordentlichen und fördernden Mitgliedern), die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- 9) Stimmberechtigte Mitglieder, die verhindert sind, können zu den einzelnen Punkten der mitgeteilten Tagesordnung durch Übersendung einer schriftlichen Stimmabgabe (auch per E-Mail) an den Vorstand an den Abstimmungen teilnehmen. Die schriftliche Stimmabgabe hat mindestens einen Tag vor der Versammlung beim Vorstand einzugehen.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die

erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern bei der Einladung als Tagesordnungspunkte angekündigt worden sind.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- 1) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 15, 16 und 17 entsprechend soweit dieser § 18 nicht spezieller regelt.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 16 erwähnten Mehrheit beschlossen werden.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und die/der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 20 Haftung

- 1) Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Eine Haftung mit anderen Mitteln etwa von Mitgliedern, Vorstand, Beratungs-Betreuungspersonal oder sonstigen Dritten ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 2) Allerdings haftet für nachweislich vorsätzlich entstandene strafrechtliche Tatbestände nicht der Verein, sondern der Verursacher selbst.

§ 21 Namensrechte

Die Wortmarke „byte.fm“ ist markenrechtlich geschützt und wird von der Byte.FM GmbH in Hamburg gehalten. Die Nutzung dieser Wortmarke ist dem Verein durch die Byte.FM GmbH gestattet. Sollte die Byte.FM GmbH, etwa wegen einer Änderung des Vereinszwecks oder aus sonstigen Gründen die weitere Nutzung der Wortmarke nicht mehr gestatten, ist die Mitgliederversammlung verpflichtet, den Namen des Vereins innerhalb von 3 Monaten so zu ändern, dass die Wortmarke „byte.fm“ nicht mehr Bestandteil des Namens ist. Ebenso wird der Vorstand die Wortmarke nicht mehr nutzen. Auch nach Streichung dieses § 21 bleiben die entsprechenden Verpflichtungen bestehen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung des Vereins im Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 6. September 2009 errichtet und durch die Mitgliederversammlung vom 9. Dezember 2010 geändert.